



Automotive Nord e.V. – Der Dachverband der norddeutschen Automobilwirtschaft

Leitfaden Kartellrecht – Handreichung für die Verbandsarbeit

August 2017



Automotive Nord e.V.

Geschäftsstelle
Schiffgraben 36
30175 Hannover

Telefon: +49 511 8505-248
Fax: +49 511 8505-268

E-Mail: rehr@automotivenord.de
Internet: www.automotivenord.de

Vereinsregisternummer:
VR 202786
Sitz: Hannover

Vorstandsvorsitzender: Ronald Brandes
Stellvertreter: Ingelore Hering, Dr. Volker Müller
Geschäftsstelle: Florian Rehr, Oliver Schrader

Leitfaden Kartellrecht

Handreichung für die Verbandsarbeit im Dachverband Automotive Nord

Als länderübergreifendes Automotive-Cluster verfolgt der Dachverband Automotive Nord e.V. das Ziel, die Leistungsfähigkeit Norddeutschlands als bedeutender Standort der Automobil- und Mobilitätswirtschaft national und international darzustellen. Insgesamt repräsentiert er über 350 Unternehmen der Automotive-Wirtschaft in Niedersachsen, Bremen und Hamburg. Im Dachverband erweitern sich die Allianzen der bislang regional agierenden Cluster, insbesondere mit der Zielstellung, kleine und mittelständische Unternehmen zu stärken und dabei zu unterstützen, sich auf dem internationalen Markt zu behaupten.

Hierzu organisiert Automotive Nord zum Beispiel Messeauftritte für die Automobilindustrie im Norden, vernetzt die Zulieferindustrie mit Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und anderen Innovationsträgern, und regt den Austausch mit anderen landesweiten oder länderübergreifenden Automobil-Netzwerken an.

Die Mitglieder von Automotive Nord sind die norddeutschen Automotive Cluster – ITS automotive nord, Automotive Nordwest, das AutoS Automotive-Netzwerk in der Region Osnabrück und das Kompetenzzentrum Automotive der Ems Achse –, die Länder Niedersachsen, Bremen und Hamburg sowie die Unternehmensverbände der drei Länder (IVH, UVHB, UVN).

Der Automotive Nord e.V. bekennt sich allgemein zu rechtmäßigem Handeln und richtet seine Verbandsarbeit strikt an der Vereinbarkeit mit deutschem und EU-Kartellrecht aus.

Zu diesem Zweck gibt der Automotive Nord e.V. mit dem vorliegenden Leitfaden Hinweise für seine Organe, Mitglieder und Mitarbeiter, durch deren Beachtung im Interesse des Automotive Nord e.V. und seiner Mitglieder bei jeder Aktivität kartellrechtlich bedenkliches Verhalten von vornherein vermieden werden soll.

Der Leitfaden soll Mitgliedern und Mitarbeitern des Automotive Nord e.V. Sicherheit und Orientierung geben. Zu diesem Zweck enthält er u.a. Regelungen zu zulässigen und unzulässigen Themen von Verbandssitzungen und zur Durchführung von Verbandssitzungen.

Die Einhaltung dieser Regeln ist für alle an der Verbandsarbeit des Automotive Nord e.V. Mitwirkenden verbindlich und dient damit auch dem Schutz des Verbandes und seiner Mitglieder.

Automotive Nord e.V., August 2017

1. Vorbemerkung zum allgemeinen Kartellverbot

Das Kartellrecht soll grundsätzlich alle Arten von Beschränkungen des Wettbewerbs durch Unternehmen bekämpfen. In Deutschland ergibt sich das Kartellverbot aus § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Danach sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten. Zusätzlich gilt das EU-Kartellverbot, wenn die in § 1 GWB genannten Praktiken den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind (Art. 101 Abs.1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Danach verbietet das Kartellrecht Vereinbarungen über Preise, Geschäftsbedingungen usw. Aller-

dings setzt dies keine ausdrücklichen, insbesondere keine schriftlichen Erklärungen voraus. Eine Vereinbarung kann auch durch sog. schlüssiges Verhalten getroffen werden. Neben der Vereinbarung verbietet das Kartellrecht aber auch sog. abgestimmte Verhaltensweisen der Unternehmen, die zu einem ähnlichen Ergebnis führen. Selbst der bloße Austausch bzw. bereits die einseitige Offenlegung von wettbewerbsrelevanten Daten ist verboten, insbesondere wenn dies eine Koordinierung gegenüber der Marktgegenseite ermöglicht.

Allerdings können diese Leitlinien nicht der gesamten Komplexität des Kartellrechts gerecht werden. In Detailfragen kann es daher erforderlich sein, eine weitergehende rechtliche Bewertung vorzunehmen.

2. Themen und Organisation von Vereinssitzungen

Bei Verbandssitzungen findet das Kartellrecht auf die Verbandsarbeit uneingeschränkt Anwendung. Bestimmte Themen können aus kartellrechtlicher Sicht dann kritisch sein, wenn sie wettbewerbslich relevante Daten betreffen. Wettbewerbsliche Relevanz ist gegeben, wenn der gegenseitige Austausch entsprechender Informationen, deren einseitige Offenlegung oder Diskussionen der Verbandsmitglieder hierüber die Unsicherheit über das gegenwärtige oder künftige Marktverhalten der Wettbewerber verringert oder aufhebt und damit den sogenannten Geheimwettbewerb (z.B. bei Ausschreibungen) verletzt. Der Begriff „Wettbewerber“ ist weit zu verstehen:

- Unternehmen stehen sowohl auf der Absatzseite als auch auf der Einkaufsseite miteinander im Wettbewerb. Als Wettbewerber ist jeder anzusehen, der entweder die gleichen oder ähnliche Produkte oder Dienstleistungen anbietet oder nachfragt.
- Wettbewerber kann unter Umständen bereits sein, wer unterschiedliche Produkte

demselben Kunden anbietet, oder wer unterschiedliche Waren vom selben Lieferanten einkauft.

- Auch wer mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erst noch ein gleiches oder ähnliches Produkt innerhalb vergleichsweise kurzer Zeit anbieten wird, gilt als (potenzieller) Wettbewerber. Dabei kann der Begriff „kurze Zeit“ je nach Umständen auch einen Zeitraum umfassen, der ein Jahr deutlich (ggf. um das Mehrfache) übersteigt.
- Auch Unternehmen unterschiedlicher Marktstufe können zueinander im Wettbewerb stehen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein Hersteller seine Ware direkt aber auch über den Handel vertreibt.
- Unternehmen, die aktuell in einem Produktbereich nicht miteinander konkurrieren, können als (potenzielle) Wettbewerber angesehen werden, wenn sie ohne weiteres und in relativ kurzer Zeit in der Lage wären, in Wettbewerb zueinander zu treten.

Die nachfolgende Übersicht über zulässige bzw. unzulässige Themen gilt neben der eigentlichen Verbandssitzung auch für Pausen, für Rahmenveranstaltungen und für die zugehörige Korrespondenz.

a) Zulässige Themen einer Verbandssitzung

Wettbewerber dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich Informationen zu ihrem jeweiligen Themenkreis austauschen. Dazu zählen u.a.:

- aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen,
- politisches Umfeld, allgemeine technische/wissenschaftliche Entwicklungen, Regulierungsmaßnahmen von allgemeinem Interesse,
- aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen sowie allgemeine Entwicklungen in der Industrie (sofern öffentlich bekannt),
- Diskussionen zu den Lobbyaktivitäten des Automotive Nord e.V.
- Benchmarking-Aktivitäten, soweit (im Regelfall) mindestens fünf Unternehmen beteiligt sind; ein neutraler Dritter den Benchmark durchführt und das Ergebnis anonymisiert und aggregiert an die Beteiligten zurückspielt; keine Re-Individualisierung im Rahmen der Verbandssitzung ermöglicht wird; kein Bezug zu Produkten und Marktverhalten besteht (nur bspw. auf interne Prozesse oder Umweltstandards),
- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks (soweit die Aggregation über den Automotive Nord e.V. oder einen sonstigen neutralen Dritten erfolgt),
- Austausch von allgemeinen Daten, die frei zugänglich sind (z. B. allgemeine Konjunkturdaten, vom KBA, aus dem Internet oder aus

veröffentlichten Geschäftsberichten der Mitgliedsunternehmen),

- rückwärtsgerichteter Austausch über die allgemeine Geschäftsentwicklung, sofern sich die Angaben auf das gesamte Unternehmen, die gesamte Produktpalette oder andere aggregierte Geschäftsbereiche erstrecken und diese Informationen von den betreffenden Unternehmen bereits rechtmäßig veröffentlicht wurden.

b) Unzulässige Themen einer Verbandssitzung

Zu den Informationen, die Wettbewerber im Rahmen von Verbandssitzungen generell nicht austauschen dürfen, zählen insbesondere:

- Informationen oder Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und -kalkulationen sowie geplante Preisänderungen,
- Liefer- und Zahlungskonditionen und sonstige vertragliche Regelungen aus Verträgen mit Kunden/ Lieferanten, sofern letztere wettbewerbslich relevant sind,
- Informationen über Unternehmensstrategien und gegenwärtiges oder künftiges Marktverhalten (sogenanntes „Signalling“),
- noch nicht rechtmäßig veröffentlichte Informationen über gegenwärtige Geschäftsentwicklungen oder Geschäftserwartungen (insb. Absatz-/Umsatzzahlen), selbst wenn diese keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen,
- Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich sind,
- Informationen über interne Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- Informationen, die eine Koordinierung gegenüber der Marktgegenseite (Kunden, Lieferanten) ermöglichen, insbesondere im Zusam-

menhang mit Angeboten gegenüber Dritten (z.B. wird überhaupt an Ausschreibung teilgenommen, für welche Lose, Stärke des Interesses am Gewinn der Ausschreibung),

- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen,
- Forderungen von Kunden oder Lieferanten einschließlich der eigenen Reaktion hierauf bzw. der Reaktion der Wettbewerber,
- Verifikation von vom Kunden oder Lieferanten erhaltenen Informationen,
- gemeinsame Diskussion und Analyse von nach Ziff. 3 zulässigen Statistiken, insbesondere keine Auflösung der Aggregation.

c) Vorbereitung und Durchführung der Verbandssitzungen

Der Vorsitzende lädt in Abstimmung mit der Geschäftsstelle rechtzeitig und offiziell zu Gremiensitzungen ein und fügt der Einladung eine möglichst detaillierte Tagesordnung bei. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorsitzenden darin, dass Tagesordnung und Sitzungsunterlagen klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten.

In Zweifelsfällen (s. Ziff. 1, 3. Absatz) steht die Geschäftsführung des Automotive Nord e.V. für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung.

Bei jeder Sitzung des Automotive Nord e.V. sollte zur Unterstützung des Sitzungsleiters/ des Vorsitzenden mindestens ein Vertreter der Geschäftsstelle des Automotive Nord e.V. anwesend sein. Der Sitzungsleiter achtet auf die Einhaltung des formalen und ordnungsgemäßen Sitzungsverfahrens (mit Tagesordnung und Protokollführung).

Der Sitzungsleiter weist die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten hin. Der Sitzungsleiter wird jede Verletzung bzw.

jede mögliche Verletzung von Kartellrecht durch Eingriffe in den Sitzungsverlauf unterbinden.

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Automotive Nord e.V. unterstützen den Sitzungsleiter darin, dass von der Tagesordnung in Bezug auf kartellrechtlich relevante Themen nicht abgewichen wird. Sollte dies trotzdem von Teilnehmern gewünscht werden, so führt der Sitzungsleiter einen förmlichen Beschluss über diese Änderung herbei und hält diesen Beschluss im Protokoll fest.

Die Sitzungsteilnehmer sollten neuen Tagesordnungspunkten widersprechen, wenn sie meinen, dass diese kartellrechtlich bedenklich sind oder wenn ein förmlicher Änderungsbeschluss unterbleibt. Sie sollten verlangen, dass das Abweichen von der Tagesordnung und ihr Widerspruch protokolliert werden. Der Sitzungsleiter wird die Widersprüche prüfen und die Tagesordnungspunkte ggf. zurückweisen.

d) Protokolle von Verbandssitzungen

Die Geschäftsstelle des Automotive Nord e.V. unterstützt den Sitzungsleiter darin, dass korrekte, vollständige und genaue Protokolle von Verbandssitzungen einschließlich der dort gefassten Beschlüsse erstellt werden. Die Sitzungsteilnehmer sollten Widerspruch erheben, wenn ihnen auffällt, dass kein Protokoll mitgeschrieben wird.

Die Geschäftsstelle des Automotive Nord e.V. wirkt darauf hin, dass die Formulierungen im Protokoll eindeutig und klar sind. Die Protokolle von Verbandssitzungen werden zeitnah an alle Teilnehmer verschickt.

Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe des wesentlichen Verlaufs der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Sie weisen den Automotive Nord e.V. unverzüglich auf ggfs. unvollständige oder falsche Protokollierungen, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen hin und fordern eine Korrektur.

e) Verhalten in Verbandssitzungen

Der Sitzungsleiter stellt mit Unterstützung durch die Geschäftsstelle des Automotive Nord e.V. sicher, dass es in der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen, spontanen Äußerungen oder zu einem unzulässigen Austausch bzw. einer unzulässigen Offenlegung von Informationen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.

Der Sitzungsleiter weist Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin. Der Sitzungsleiter sollte die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit eine rechtliche Klärung notwendig sein sollte.

Die Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden. Sitzungsteilnehmer sollten bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Das Verlassen eines Sitzungsteilnehmers muss mit Name und Zeitangabe protokolliert werden.

